

Informationspflichten und Vertragsbedingungen gem. § 48 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG)

Der Geschäftsbeziehung zwischen der paybox Bank AG (kurz „paybox Bank“) und dem Inhaber der paybox Bank Kreditkarte werden die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der paybox Bank AG“ (kurz „AGB“) zu Grunde gelegt.

Informationen und Vertragsbedingungen:

1 Über den Zahlungsdienstleister

1.1 Name und Anschrift

paybox Bank AG, Lassallestraße 9, A-1020 Wien
E-Mail: service@payboxbank.at
Tel.: 05 05 2 05 01

1.2 Registrierungen

Firmenbuchnummer: 218809d; Firmenbuchgericht: Wien
UID-Nr.: ATU 53590902 DVR-Nr.: 2108399
paybox Bank ist Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich (Sektion Banken), 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (www.wko.at)

1.3 Zuständige Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht (Bereich Bankenaufsicht),
Otto-Wagner- Platz 5, 1090 Wien

2 Über die Nutzung des Zahlungsdienstes

2.1 Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

2.2 Der Zahlungsauftrag gilt als eingegangen, sobald paybox Bank von der jeweiligen Akzeptanzstelle belastet wird (Buchungsdatum).

2.3 Für die maximale Ausführungsfrist eines Zahlungsauftrages in Euro oder einer anderen Währung eines Staates innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) stellt paybox Bank sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstages dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.

2.4 Als Geschäftstag gilt jener Tag, an dem paybox Bank geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsaufträgen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Keine Geschäftstage sind Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage. Eine Entgegennahme von Zahlungsaufträgen hingegen ist jederzeit möglich.

3 Über Entgelte, Zinsen und Wechselkurse

3.1 Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

4 Über die Kommunikation

4.1 Die Vertragsbedingungen sind den AGB zu entnehmen.

4.2 Der Kartenvertrag wird in deutscher Sprache geschlossen. Während der Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgt die Kommunikation grundsätzlich in deutscher Sprache. Die paybox Bank und der Karteninhaber können davon abweichend die englische Sprache als Vertrags- und Kommunikationssprache vereinbaren.

4.3 Der Karteninhaber kann jederzeit während der Vertragslaufzeit des Kartenvertrages die Vorlage dieser Informationen und Vertragsbedingungen in Papierform oder elektronischer Form verlangen. Bei häufigerer Bereitstellung der Informationen und Vertragsbedingungen über Anforderung des Karteninhabers hat paybox Bank Anspruch auf einen mit ihm vereinbarten angemessenen Kostenersatz.

5 Hinweis auf das Rücktrittsrecht gemäß § 8 des FernFinG

5.1 Wird der Kreditkartenvertrag zwischen paybox Bank und dem Karteninhaber im Fernabsatz (d.h. unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel) abgeschlossen, ist der Karteninhaber gemäß § 8 FernFinG berechtigt, ohne Angabe von Gründen vom Kreditkartenvertrag binnen 14 Tagen zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses, wobei der Tag des Vertragsabschlusses jener Tag ist, an dem das E-Mail der paybox Bank über die Annahme des Kartenantrages dem Karteninhaber zugeht. Sofern der Karteninhaber die Vertragsbedingungen und die Informationen gemäß §§ 5ff und 8 ff FernFinG (einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht) erst nach Vertragsabschluss erhält, beginnt die Rücktrittsfrist mit Erhalt dieser Informationen. Die Rücktrittserklärung ist vor dem Ablauf der Rücktrittsfrist abzusenden. Sollte der Karteninhaber von seinem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen, ist der Rücktritt gegenüber der paybox Bank AG, Servicekontakt: service@payboxbank.at ausdrücklich zu erklären.

5.2 Sollte der Karteninhaber von diesem Rücktrittsrecht nicht Gebrauch machen, ist der Kreditkartenvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gemäß § 8 Abs 5 FernFinG darf innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen der ausdrücklichen Zustimmung des Karteninhabers begonnen werden. In diesem Fall hat paybox Bank für Leistungen, die sie vor dem Rücktritt des Karteninhabers erbracht hat, Anspruch auf die vereinbarten Entgelte, bei laufzeitabhängigen Entgelten in anteiliger Höhe.

6 Über Schutz- und Abhilfemaßnahmen

6.1 Die Vertragsbedingungen sind dem Kartenantrag und den AGB zu entnehmen.

6.2 Verlust, Diebstahl, missbräuchliche Verwendungen oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, paybox Bank anzuzeigen. Dies hat telefonisch unter folgender Nummer zu erfolgen:

Inland	0800 664 900 Mo-So 0-24 Uhr
Ausland	+43 50 664 8 664 900 Mo-So 0-24 Uhr

7 Über Änderungen und Kündigung des Kartenvertrages

7.1 Die Vertragsbedingungen sind dem Kartenantrag und den AGB zu entnehmen.

8 Über den Rechtsbehelf

8.1 Die Vertragsbedingungen sind dem Kartenantrag und den AGB zu entnehmen.

8.2 Der Karteninhaber hat das Recht, gem. § 13 AVG bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) eine Anzeige einzubringen und die Möglichkeit, seine Rechte vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Die österreichische Kreditwirtschaft hat zur Beilegung von bestimmten Beschwerdefällen eine „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien (www.bankenschlichtung.at) eingerichtet. An diese außergerichtliche FIN-NET Schlichtungsstelle können sich auch Kunden der paybox Bank schriftlich oder elektronisch (office@bankenschlichtung.at) wenden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für paybox Bank Kreditkarten

Fassung März 2023

1 Gegenstand der AGB und Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) regeln gemeinsam mit den Vereinbarungen im Kartenantrag die Vertragsbeziehung (im Folgenden „Kartenvertrag“) zwischen der paybox Bank AG (im Folgenden „paybox Bank“) als Kartenausgeber der paybox Bank Kreditkarte (im Folgenden „Karte“) und dem Karteninhaber (im Folgenden „KI“). Die AGB gelten, wenn ihre Geltung zwischen der paybox Bank und dem Karteninhaber vereinbart ist. Die Vereinbarungen im Kartenantrag gehen jenen in den AGB vor.

2 Eigentum an der Karte

2.1 Die Karte verbleibt im Eigentum der paybox Bank. Die Übertragung des Eigentums an der Karte ist ausgeschlossen.

3 Dauer und Beendigung des Kartenvertrages

3.1 Der Kartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

3.2 Der KI ist berechtigt, den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für paybox Bank Kreditkarten

Fassung März 2023

3.3 Die paybox Bank ist berechtigt, den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.

3.4 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind sowohl die paybox Bank als auch der KI berechtigt, den Kartenvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

3.5 Die Erklärung über die Kündigung oder die Auflösung des Kartenvertrags hat auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu erfolgen.

3.6 Im Falle der Beendigung des Kartenvertrages – aus welchem Grund auch immer – wird die paybox Bank dem KI das im Vorhinein bezahlte Kartenentgelt anteilig erstatten bzw. (bei nachträglicher Verrechnung) nur zeitanteilig in Rechnung stellen.

3.7 Eine Erklärung (Kündigung oder Auflösung) über die Vertragsbeendigung lässt die Verpflichtung des KI zur Erfüllung der von ihm bis zum Ende des Kartenvertrages eingegangenen Verpflichtungen unberührt.

3.8 Der KI ist verpflichtet, die Karte nach dem Ende des Kartenvertrages unverzüglich zu zerschneiden oder, wenn die paybox Bank dies zuvor verlangt hat, dann an die paybox Bank zu senden.

4 Begriffsbestimmungen

4.1 Karten-PIN

Die Karten-PIN ist eine nur dem KI von der paybox Bank bekanntgegebene und vom KI geheim zu haltende 4-stellige Zahlenkombination, die Transaktionen (Zahlungen und Bargeldbehebungen) mit der Karte bei Mastercard-Akzeptanzstellen ermöglicht; durch die Eingabe der Karten-PIN beauftragt der KI die Transaktion und weist die paybox Bank unwiderruflich zur Zahlung an. Der Karteninhaber kann die 4-stellige Zahlenkombination der Karten-PIN an den hierfür vorgesehenen Geldausgabeautomaten nach der Eingabe der zu ändernden Zahlenkombination der Karten-PIN selbst ändern. Für eine solche Änderung der Karten-PIN hat die paybox Bank Anspruch auf das in Punkt 22 vereinbarte Entgelt. Die paybox Bank kann unsichere Zahlenkombinationen (mehr als 3 aufeinanderfolgende Zahlen in auf- oder absteigender Reihenfolge wie z.B. 1234 oder mehr als zwei identische Zahlen in Folge wie z.B. 1111) zurückweisen.

4.2 Mobile-PIN

Die mobile-PIN ist eine durch den KI selbst gewählte und von ihm geheim zu haltende 6-stellige Zahlenkombination. Mit der Eingabe der mobile-PIN beauftragt der KI Transaktionen im Fernabsatz über Internet oder mobile Datenverbindung und weist die paybox Bank unwiderruflich zur Zahlung an. Die Eingabe der mobile-PIN ist auch für die Anmeldung zum paybox Bank Kundenbereich erforderlich.

4.3 Biometrische Authentifizierung

Die biometrische Authentifizierung ist die Identifizierung des KI anhand von Körpermerkmalen wie seines Fingerabdrucks oder seines Gesichts; sie dient der Identifizierung des KI sowie zur Beauftragung einer Transaktion. Die biometrischen Daten des KI für die biometrische Authentifizierung sind – falls der KI die biometrische Authentifizierung wünscht und sein registriertes Mobiltelefon die biometrische Authentifizierung technisch ermöglicht – im registrierten Mobiltelefon des KI zu hinterlegen; der KI kann sich danach mit seinen biometrischen Daten zum paybox Bank Kundenbereich anmelden und Zahlungen im Fernabsatz über Internet oder mobile Datenverbindung beauftragen, wobei der KI mit der Verwendung seiner biometrischen Daten die paybox Bank unwiderruflich zur Zahlung anweist. Die biometrische Authentifizierung ist eine Alternative zur Eingabe der mobile-PIN.

4.4 Startpasswort

Das Startpasswort ist ein nur dem KI von der paybox Bank bekanntgegebenes und vom KI geheim zu haltendes Passwort, welches gemeinsam mit der Verfügernummer und der SMS-TAN für die erstmalige Registrierung seines Mobiltelefons im paybox Bank Kundenbereich zur Festlegung eines biometrischen Merkmals (z.B. Fingerabdruck oder Gesicht) und/oder einer mobile-PIN einzugeben ist.

4.5 SMS-TAN

Die SMS-TAN ist ein 6-stelliger alphanumerischer Aktivierungscode, welcher im Zuge des Registrierungsprozesses mit dem Startpasswort dem KI auf seine von ihm der paybox Bank bekanntgegebene Mobiltelefonnummer gesendet wird.

4.6 Verfügernummer

Die Verfügernummer ist eine dem KI von der paybox Bank bekanntgegebene Kombination aus Ziffern und Buchstaben, welche für die Freigabe des Zugangs zum paybox Bank Kundenbereich notwendig ist. Die Verfügernummer kann vom KI nicht geändert werden.

4.7 Mastercard-Akzeptanzstellen

Mastercard-Akzeptanzstellen sind die mit dem auf der Karte abgebildeten Mastercard-Logo gekennzeichnete Geldausgabeautomaten, Zahlungsterminals und Zahlungsstellen, die Bargeldbehebungen bzw. bargeldlose Zahlungen bei Mastercard-Vertragsunternehmen ermöglichen.

4.8 Push-Benachrichtigungen

Push-Benachrichtigungen sind Mitteilungen, die dem KI über eine Internetverbindung oder mobile Datenverbindung auf dem registrierten Mobiltelefon angezeigt werden, ohne dass der KI eine App des registrierten Mobiltelefons öffnen muss.

4.9 Registriertes Mobiltelefon

Das registrierte Mobiltelefon ist jenes Mobiltelefon, welches der KI in der paybox Bank App registriert hat. Es dient als Merkmal „Besitz“ im Rahmen der starken Kundenauthentifizierung.

4.10 Starke Kundenauthentifizierung

Die starke Kundenauthentifizierung ist das in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 geregelte Verfahren zur starken Authentifizierung des KI anhand von zwei der drei Merkmale Wissen, Besitz und Inhärenz. Die mobile-PIN und die Karten-PIN dienen als Merkmal „Wissen“; das registrierte Mobiltelefon und die Karte als Merkmal „Besitz“ und die biometrische Authentifizierung als Merkmal „Inhärenz“.

4.11 paybox Bank Kundenbereich

Der KI kann sich in den paybox Bank Kundenbereich über die paybox Bank App unter Einhaltung der vorgegebenen Schritte zur Authentifizierung des KI einloggen. In seinem persönlichen geschützten Servicebereich zur Karte im paybox Bank Kundenbereich kann der KI insbesondere Informationen zur Karte, Monatsabrechnungen und Kartenumsätze ansehen, seine persönlichen Daten verwalten, Erklärungen und Mitteilungen der paybox Bank lesen und Willenserklärungen gegenüber der paybox Bank abgeben.

4.12 paybox Bank App

Die paybox Bank App ist eine App der paybox Bank, die es dem KI ermöglicht, über sein registriertes Mobiltelefon Transaktionen zu beauftragen und Zugang zu sämtlichen Funktionen in seinem paybox Bank Kundenbereich gemäß Punkt 4.11. über das Mobiltelefon zu erhalten.

4.13 NFC Zahlungen

NFC Zahlungen sind kontaktlose Zahlungen, bei denen die Karte in die Nähe des Geräts einer Mastercard-Akzeptanzstelle gehalten wird, wodurch ein Datenaustausch zwischen der Karte und dem Gerät erfolgt, ohne dass die Karte in das Gerät gesteckt bzw. durchgezogen werden muss.

5 Voraussetzungen für die Verwendung der Karte

5.1 Der KI hat bei Erhalt der Karte zu prüfen, ob sein auf der Karte geprägter Name richtig ist, und Falschprägungen der paybox Bank unverzüglich zu melden. Verwendet der KI die Karte trotz Falschprägung, ist er dennoch verpflichtet, die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

5.2 Der KI ist verpflichtet, die Karte bei Erhalt unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie im Kreditkartenantrag zu unterzeichnen. Der KI ist auch verpflichtet, unter Verwendung der Kreditkarte erstellte Belege zu Transaktionen gemäß Punkt 9.1 mit derselben Unterschrift zu unterzeichnen; unterzeichnet der KI Belege mit einer abweichenden Unterschrift, ist er dennoch verpflichtet, die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

5.3 Die Zusendung der geheimen Karten-PIN, deren Kenntnis Voraussetzung für Zahlungen an POS-Terminals und für Bargeldbehebungen ist, erfolgt je nach Auftrag des KI entweder postalisch getrennt von der Karte oder elektronisch in die paybox Bank App.

5.4 Die Verwendung der Karte setzt voraus, dass

- (i) der KI die paybox Bank App auf sein hierzu technisch geeignetes Mobiltelefon geladen hat,
- (ii) sein Mobiltelefon über die paybox Bank App registriert hat, und
- (iii) seine Karte in der paybox Bank App aktiviert hat. Da das

Allgemeine Geschäftsbedingungen für paybox Bank Kreditkarten

Fassung März 2023

Mobiltelefon registriert ist, muss der KI bei einem Wechsel seines Mobiltelefons die paybox Bank App auf das neue Mobiltelefon laden und das neue Mobiltelefon in der paybox Bank App registrieren.

5.5 Jede neu ausgegebene Karte ist aus Sicherheitsgründen weder für Zahlungen noch für Bargeldbehebungen aktiviert. Der KI muss jede Karte durch Eingabe des Aktivierungscodes im paybox Bank Kundenbereich aktivieren, um sie verwenden zu können. Dies gilt auch für alle Karten, welche der KI als Ersatz für eine Karte erhält, beispielsweise für eine Karte, welche die paybox Bank als Ersatz nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der vom KI verwendeten Karte übersendet.

6 Registrierung, Zugang und Sperre zum paybox Bank Kundenbereich

6.1 Die Registrierung zum paybox Bank Kundenbereich erfolgt über paybox Bank App und erfordert die Authentifizierung des KI. Hierzu hat der KI seine Verfügurnummer, das ihm von der paybox Bank bekanntgegebene Startpasswort und die auf seine Mobiltelefonnummer gesandte SMS-TAN im Zuge der Registrierung einzugeben und seine 6-stellige geheime mobile-PIN festzulegen. Soweit das Mobiltelefon es technisch ermöglicht, kann der KI im Zuge der Registrierung ein biometrisches Merkmal (z.B. Fingerabdruck oder Gesichtserkennung) hinterlegen und alternativ zur mobilen-PIN verwenden. Mit Abschluss der Registrierung ist das Mobiltelefon für die starke Kundenauthentifizierung registriert und der Zugang zum paybox Bank Kundenbereich freigegeben.

6.2 Der KI kann sich nach seiner Registrierung in den paybox Bank Kundenbereich über die paybox Bank App unter Einhaltung der vorgegebenen Schritte zur Authentifizierung des KI einloggen.

6.3 Nach fünfmaliger falscher Eingabe der 6-stelligen mobilen-PIN (wobei der Kunde nach viermaliger falscher Eingabe eine entsprechende Warnung erhält) wird der Zugang zum paybox Bank Kundenbereich gesperrt. Der KI wird nach der Sperre über diese informiert. Der KI kann jederzeit die Entsperrung beantragen.

6.4 Der paybox Bank Kundenbereich und die paybox Bank App werden dem KI unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Soweit der KI über den paybox Bank Kundenbereich Leistungen im Zusammenhang mit der Karte in Anspruch nimmt, hat die paybox Bank Anspruch auf das für die jeweilige Leistung vereinbarte Entgelt.

7 Gültigkeit und Austausch der Karte

7.1 Die Karte ist bis zum Ende des auf der Karte angegebenen Monats des angegebenen Jahres gültig; danach verliert sie ihre Gültigkeit und darf vom KI nicht mehr verwendet werden. Der KI ist verpflichtet, die Karte nach Ablauf ihrer Gültigkeit zu zerschneiden oder, wenn die paybox Bank dies zuvor verlangt hat, an die paybox Bank zu senden.

7.2 Der KI beauftragt die paybox Bank, ihm rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seiner Karte eine neue Karte zu übersenden. Dieser Auftrag besteht nicht, wenn der Kartenvertrag durch eine erfolgte Kündigung des KI oder der paybox Bank vor Ablauf der Gültigkeitsdauer endet. Nachdem der KI die Ersatzkarte aktiviert hat, kann er nur mehr die Ersatzkarte verwenden; die bisherige Karte verliert ihre Gültigkeit, auch wenn die auf ihr angegebene Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist.

8 Verwendung der Karte – Voraussetzungen und Beschränkungen

8.1 Die Karte darf ausschließlich vom KI, dessen Name auf der Karte angegeben ist, verwendet werden. Die Verwendung der Karte beinhaltet auch die Verwendung der auf ihr angegebenen Daten einschließlich Kartenummer, CVC-Nummer (Kartenprüfnummer auf der Rückseite) und Gültigkeitsdauer.

8.2 Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte zu verwenden, als (i.) der Kartenvertrag aufrecht ist, (ii.) die Karte gültig ist, und (iii.) der KI in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen vereinbarungsgemäß zu erfüllen.

8.3 Das Recht des KIs zur Verwendung der Karte ist mit dem vereinbarten Verfügungsrahmen beschränkt. In die Berechnung des Verfügungsrahmens werden alle in Punkt 9.1. beschriebenen Arten von Transaktionen einbezogen. Im Falle einer Verschlechterung der Bonität des KI, welche mit einem beträchtlich erhöhten Risiko verbunden ist, dass der KI seinen

Zahlungspflichten im Ausmaß des vereinbarten Verfügungsrahmens nicht vollständig erfüllen kann, ist die paybox Bank berechtigt, für die Dauer dieser Bonitätsverschlechterung den Verfügungsrahmen zu reduzieren. Der Verfügungsrahmen wird gegebenenfalls auf einen solchen Betrag reduziert, den der KI voraussichtlich vollständig bezahlen kann, sodass kein beträchtlich erhöhtes Risiko eines Zahlungsausfalls mehr besteht. Die paybox Bank wird den KI über die Reduktion des Verfügungsrahmens unter Angabe des reduzierten Betrags möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich danach informieren. Sollte der KI seine Bonität, die er im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hatte, wieder erlangen, wird die paybox Bank den Verfügungsrahmen wieder auf die ursprüngliche Höhe anheben und den KI darüber informieren.

8.4 Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten sind mit EUR 400,-- täglich und mit EUR 800,-- wöchentlich beschränkt, sofern die paybox Bank und der KI keine anderen Höchstbeträge vereinbart haben. Diese Höchstbeträge können je nach Land und/oder Geldausgabeautomat bzw. Akzeptanzstelle unterschiedlich sein.

9 Verwendungsmöglichkeiten der Karte

9.1 Der KI ist berechtigt, bei Mastercard-Akzeptanzstellen im Inland und im Ausland

9.1.1 durch die Vorlage der Karte und, falls das Vertragsunternehmen dies verlangt, durch die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, sowie

(i) durch seine Unterschrift auf einem Beleg, auf einem Bildschirm oder auf einer sonstigen Einrichtung, oder (ii) durch die Eingabe der Karten-PIN bargeldlos Lieferungen und Leistungen des Mastercard-Vertragsunternehmens zu beziehen;

9.1.2 bei NFC-Akzeptanzstellen durch das Anhalten der Karte bargeldlos Lieferungen und Leistungen des Mastercard-Vertragsunternehmens zu beziehen; NFC-Zahlungen ohne Karten-PIN-Eingabe sind mit dem Betrag von EUR 50,-- pro Zahlung oder bei mehreren Zahlungen in Folge mit einem Betrag von gesamt EUR 150 beschränkt. Danach muss der KI bei der nächsten Zahlung seine Karten-PIN eingeben.

9.1.3 ohne Vorlage der Karte bargeldlos Lieferungen und Leistungen im Fernabsatz durch die Bekanntgabe der Kartendaten zu beziehen. Beim Beziehen von Lieferungen und Leistungen über Internet oder mobile Datenverbindung ist zusätzlich zur Bekanntgabe der Kartendaten nach Aufforderung im Rahmen des Zahlungsvorganges auch die Eingabe der mobilen-PIN oder alternativ eine Identifizierung des KI mittels biometrischer Authentifizierung in der paybox Bank App erforderlich.

9.1.4 Bargeld zu beheben

(i) an Geldausgabeautomaten unter Vorlage (Einstecken) der Karte und Eingabe der Karten-PIN, oder (ii) durch kontaktloses Anhalten der Karte an den als NFC-Akzeptanzstellen gekennzeichneten Geldausgabeautomaten und Eingabe der Karten-PIN, oder (iii) durch die Vorlage bzw. das Einstecken der Karte und, falls das Vertragsunternehmen dies verlangt, durch die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, sowie (i) durch seine Unterschrift auf einem Beleg, auf einem Bildschirm oder auf einer sonstigen Einrichtung, oder (ii) durch die Eingabe der Karten-PIN.

9.2 Verwendet der KI seine Karte auf eine in Punkt 9.1 beschriebene Weise, liegt eine „Transaktion“ vor.

10 Zahlungsanweisung

10.1 Der KI weist die paybox Bank unwiderruflich an, den aus einer Transaktion resultierenden Betrag an die jeweilige Mastercard-Akzeptanzstelle zu bezahlen. Der KI erteilt diese unwiderrufliche Anweisung

10.1.1 durch die Vorlage der Karte und (i) durch seine Unterschrift auf einem Beleg, auf einem Bildschirm oder auf einer sonstigen Einrichtung, oder (ii) durch die Eingabe der Karten-PIN; oder

10.1.2 durch das Anhalten der Karte an einem als NFC-Akzeptanzstelle gekennzeichneten Zahlungsterminal der Mastercard-Akzeptanzstelle und (bei Aufforderung durch die NFC-Akzeptanzstelle) durch die Eingabe der Karten-PIN; oder

10.1.3 im Fernabsatz durch die Bekanntgabe der Kartendaten und allenfalls durch die Eingabe der mobilen-PIN oder alternativ mittels biometrischer Authentifizierung in der paybox Bank App (erforderlich in der Regel im Fernabsatz über Internet und mobile Datenverbindung).

10.2 Diese unwiderrufliche Anweisung nimmt die paybox Bank bereits jetzt an.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für paybox Bank Kreditkarten

Fassung März 2023

11 Einwendungen aus Rechtsgeschäften

11.1 Der KI hat etwaige Beanstandungen und Meinungsverschiedenheiten, die das zugrundeliegende Rechtsgeschäft zwischen ihm und der jeweiligen Mastercard-Akzeptanzstelle betreffen (z.B. Irrtum und Gewährleistung), direkt mit dieser zu regeln. Der paybox Bank gegenüber besteht auch im Fall von solchen Beanstandungen und Meinungsverschiedenheiten die Pflicht, den von ihr der Mastercard-Akzeptanzstelle bezahlten Betrag zu ersetzen und den Saldo der Monatsabrechnung gemäß Punkt 14.1 zu bezahlen.

11.2 Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst (Blankoanweisungen), haftet der KI für die Bezahlung des von der Mastercard-Akzeptanzstelle bei der paybox Bank eingereichten Betrages. Der KI hat jedoch in einem solchen Fall den Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der KI entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können. Der KI ist auf Verlangen der paybox Bank zum Nachweis dieser Umstände verpflichtet. Den Anspruch auf Erstattung hat der KI gegenüber der paybox Bank innerhalb von acht Wochen nach Belastung des Kartenkontos bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

Hinweis: Solche Blankoanweisungen werden z. B. von Hotels und Leihwagenunternehmen verlangt. Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!

12 Sperre der Karte

12.1 Der KI ist jederzeit berechtigt, die Sperre seiner Karte zu verlangen. In den Fällen von Punkt 13.3 ist der KI verpflichtet, die Sperre seiner Karte unverzüglich zu veranlassen. Der KI kann die Sperre unter der Sperrnotrufnummer im Inland 0800 664 900, aus dem Ausland: +43 50 664 8 664 900 jederzeit veranlassen. Die paybox Bank ist verpflichtet, in beiden Fällen die Karte sofort zu sperren.

12.2 Wird an einem Zahlungsterminal oder bei einem Geldausgabeautomaten an einem Kalendertag (nach mitteleuropäischer Zeitrechnung) die Karten-PIN drei Mal in unmittelbarer Folge unrichtig eingegeben, wird die Karte gesperrt.

12.3 Die paybox Bank ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des KIs zu sperren, wenn

12.3.1 objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte oder der Kartendaten oder mit der Sicherheit der Systeme, in denen die Karte bzw. die Kartendaten benützt werden, dies rechtfertigen, um einen Missbrauch zu verhindern;

12.3.2 der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte oder Kartendaten besteht; oder

12.3.3 aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KI die Erfüllung der aus der Verwendung der Karte entstehenden Zahlungsverpflichtungen des KI gegenüber der paybox Bank gefährdet ist.

12.4 Die paybox Bank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Kartensperre über die Sperre und deren Gründe. Dies gilt nicht, wenn der Information gesetzliche Regelungen oder gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen entgegenstehen, die Information über die Sperre das Sicherheitsrisiko erhöhen könnte oder wenn die Kartensperre auf Wunsch des KIs erfolgte.

12.5 Wurde die Karte gesperrt, wird die paybox Bank die Sperre aufheben, sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen. Der KI kann die Aufhebung der Sperre jederzeit beantragen; dies auch unter der in Punkt 12.1 angeführten Telefonnummer.

12.6 Die Sperre und deren Aufhebung erfolgen für den KI kostenlos.

12.7 Wurde die Karte gesperrt, sind Mastercard-Akzeptanzstellen berechtigt, die Karte einzuziehen.

13 Pflichten des Karteninhabers

13.1 Der KI hat die in diesen AGB enthaltenen Bedingungen für die Ausgabe und die Nutzung der Karte einzuhalten.

13.2 Der KI ist verpflichtet,

13.2.1 den Karten-PIN, die mobile-PIN, das Startpasswort und die SMS-TAN (im Folgenden gemeinsam „persönliche Identifikationsmerkmale“) geheim zu halten; der KI darf seine

persönlichen Identifikationsmerkmale niemandem, auch nicht seinen Angehörigen oder den Mitarbeitern der paybox Bank, mitteilen;

13.2.2 unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die persönlichen Identifikationsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen;

13.2.3 es zu unterlassen, die Karte an Dritte zu übergeben, sofern die Übergabe nicht ausschließlich zum Zwecke der Durchführung einer Transaktion an die Mastercard-Akzeptanzstelle erfolgt;

13.2.4 bei der Verwendung seiner persönlichen Identifikationsmerkmale durch alle zumutbaren Vorkehrungen darauf zu achten, dass ein Dritter keine Kenntnis von diesen erlangen kann; dies gilt auch für Mitarbeiter von Mastercard-Akzeptanzstellen.

13.3 Sobald der KI Kenntnis von Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder einer sonstigen nicht von ihm autorisierten Nutzung der Karte oder der Kartendaten erlangt, hat er dies der paybox Bank unverzüglich anzuzeigen. Für diese Anzeige stellt die paybox Bank die in Punkt 12.1 angeführte Telefonnummern zur Verfügung.

13.4 Stellt der KI fest, dass eine Transaktion nicht autorisiert war oder fehlerhaft ausgeführt worden ist, hat er die paybox Bank unverzüglich nach Feststellung zu unterrichten, wenn er eine Berichtigung dieses Zahlungsvorgangs erwirken möchte (Rügeobliegenheit). Die Frist für den KI zur Unterrichtung der paybox Bank zur Erwirkung einer Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung oder Gutschrift, falls die paybox Bank dem KI die Angaben gemäß dem 3. Hauptstück des ZaDiG (§§ 32 bis 54) mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Andere Ansprüche des KIs gegen die paybox Bank oder das Vertragsunternehmen bleiben davon unberührt.

13.5 Hat der KI der paybox Bank den Verlust oder den Diebstahl seiner Karte gemeldet, sodass die Karte gesperrt und die Ausstellung einer Ersatzkarte veranlasst ist, und erlangt er danach die Karte wieder, darf er die Karte nicht mehr verwenden; der KI muss die Karte entwerten oder an die paybox Bank senden, falls die paybox Bank die Übersendung verlangt.

14 Abrechnung und Zahlung der Kartenumsätze

14.1 Der KI erhält jeden Monat eine Abrechnung (im Folgenden „Monatsabrechnung“), wenn er innerhalb des Abrechnungszeitraums Transaktionen mit der Karte getätigt hat, oder er in diesem Entgelte, Ersatzbeträge oder Zinsen an die paybox Bank zu bezahlen hat. Sofern mit dem KI keine abweichenden Vereinbarungen bestehen, werden alle bis zum 12. Tag eines Kalendermonats als Abrechnungstichtag (wenn dieser ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist, alle bis zum nächsten Geschäftstag im Sinne des ZaDiG 2018) vom KI getätigten und von Mastercard-Akzeptanzstellen bei der paybox Bank eingereichten Transaktionen sowie die in diesem Monat angefallenen Entgelte, Ersatzbeträge und Zinsen abgerechnet. Die Monatsabrechnung wird dem KI spätestens am 3. Geschäftstag nach dem Abrechnungstichtag zur Verfügung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist mit der Verständigung über die Zugänglichmachung der Monatsabrechnung fällig; er ist vom KI binnen 8 Tagen nach dem Abrechnungstichtag zu bezahlen. Der

Tag, bis zu dem die Zahlung zu erfolgen hat, ist in der Monatsabrechnung angegeben. Die Monatsabrechnung enthält insbesondere Informationen zu allen Transaktionen (Mastercard-Akzeptanzstelle, Transaktionsdatum, Referenz, Betrag, Währung), alle Angaben zum Wechselkurs und zur Umrechnung bei Transaktionen in einer Fremdwährung, die Wertstellung von Belastungen und Gutschriften, die verrechneten Entgelte mit ihrer Bezeichnung und ihrem Betrag, die vom KI zu ersetzenden Beträge mit ihrer Bezeichnung, die verrechneten Zinsen sowie die Angaben zum Zinssatz und zu einer Änderung des Zinssatzes, die Zahlungen des Kunden seit der letzten Monatsabrechnung, sowie den allfälligen Saldo aus der letzten Monatsabrechnung.

14.2 Der KI und die paybox Bank können einen von Punkt 14.1 abweichenden Abrechnungstichtag vereinbaren; in diesem Fall gelten die Regelungen in Punkt 14.1 sinngemäß. Haben der KI und die paybox Bank beispielsweise den 6. Tag des Kalendermonats als Abrechnungstichtag vereinbart, wird die Monatsabrechnung dem KI spätestens am 3. Geschäftstag nach diesem Tag zur Verfügung gestellt und ist der Rechnungsbetrag vom KI binnen 8. Tagen nach dem Abrechnungstag zu bezahlen.

14.3 Die Verzinsung der vom KI aus einer Monatsabrechnung geschuldeten Beträge mit den vereinbarten Verzugszinsen beginnt mit jenem Tag, welcher dem Tag nach Ablauf der

Allgemeine Geschäftsbedingungen für paybox Bank Kreditkarten

Fassung März 2023

Zahlungsfrist von 8 Tagen folgt. Die Verzugszinsen werden tageweise berechnet und mit der folgenden Monatsabrechnung verrechnet. Der KI ist verpflichtet, die verrechneten Verzugszinsen gemeinsam mit dem Betrag der Monatsabrechnung zu bezahlen. Die Verzugszinsen werden nicht kapitalisiert (die Verzugszinsen werden nicht Bestandteil des Kapitals und nochmals verzinst), sodass kein Zinseszinsseffekt entsteht.

14.4 Zahlungen des KI werden mit ihrem Eingangstag gebucht und kontokorrentmäßig für die Berechnung des Saldos der Monatsabrechnung berücksichtigt.

14.5 Hat der KI ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, zieht die paybox Bank den Rechnungsbetrag rechtzeitig ein, wobei der KI für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen hat. Wurde mit dem KI die Einziehung mittels Lastschrift nicht vereinbart, oder kann die Einziehung aus vom KI zu vertretenden Gründen nicht erfolgen, ist der KI verpflichtet, den Rechnungsbetrag vor Ablauf der Zahlungsfrist auf das in der Monatsabrechnung angegebene Konto zu überweisen.

14.6 Die Monatsabrechnungen werden dem KI elektronisch im paybox Bank Kundenbereich zugänglich gemacht. Der KI wird über die Verfügbarkeit per E-Mail an die zuletzt vom KI bekanntgegebene E-Mail Adresse informiert. Der KI und die paybox Bank können alternativ vereinbaren, dass der KI die Monatsabrechnungen per E-Mail an die zuletzt von ihm bekanntgegebene E-Mail Adresse erhält.

14.7 Stellt der KI aufgrund der Monatsabrechnung fest, dass ein Zahlungsvorgang nicht autorisiert war oder fehlerhaft durchgeführt worden ist, trifft ihn die unter Punkt 13.4 geregelte Rügeobliegenheit.

15 Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

15.1 Die paybox Bank hat dem KI im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des folgenden Geschäftstages, nachdem die paybox Bank Kenntnis vom nicht autorisierten Zahlungsvorgang erlangt hat oder dieser der Bank angezeigt worden ist, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges zu erstatten. Wurde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges von der paybox Bank jedoch bereits eingezogen oder vom KI bezahlt, ist die paybox Bank verpflichtet, diesen Betrag dem KI unverzüglich durch Gutschrift auf sein der paybox Bank bekannt gegebenes Konto zur Verfügung zu stellen.

15.2 Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte unter Verwendung von personalisierten Sicherheitsmerkmalen (persönlichen Identifikationsmerkmalen), ist der KI zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der paybox Bank infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Pflichten gemäß Punkt 13.1 bis 13.3 herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, ist seine Haftung für den Schaden auf EUR 50,00 als Höchstbetrag beschränkt. Der KI haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Karte vor einer Zahlung für ihn nicht bemerkbar war oder wenn der Verlust durch die paybox Bank oder einen ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurde. Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadenstragung zwischen der paybox Bank und dem KI sind insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments (der Karte) stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

15.3 Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte der paybox Bank angezeigt hat, so ist Punkt 15.2 nicht anzuwenden, es sei denn, dass der KI betrügerisch gehandelt hat. Dasselbe gilt, falls die paybox Bank der Verpflichtung, sicherzustellen, dass der KI jederzeit die Möglichkeit hat, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche oder nicht autorisierte Verwendung der Karte anzuzeigen, nicht entsprochen hat.

15.4 Der KI haftet nicht, wenn die paybox Bank bei dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat; es sei denn, der KI hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

16 Entgelte, Zinsen und Zahlungsverzug

16.1 Der KI ist verpflichtet, das im Kartenantrag vereinbarte

Kartenentgelt für die Bereitstellung der Karte sowie die in Punkt 22 vereinbarten Entgelte zu bezahlen und der paybox Bank die Kosten und Aufwendungen in dem in Punkt 22 vereinbarten Umfang zu ersetzen. Das Kartenentgelt ist monatlich im Vorhinein zu bezahlen. Die Änderung der Entgelte ist in Punkt 20.4 und in Punkt 20.5 geregelt.

16.2 Hat der KI ein Lastschriftmandat zur Bezahlung der Monatsabrechnungen erteilt und wurde ein seinem Konto angelasteter Betrag von seinem kontoführenden Kreditinstitut mangels Deckung wieder rückgebucht, hat der KI die von seinem Kreditinstitut der paybox Bank für die Rücklastschrift verrechneten Spesen zu ersetzen; die paybox Bank hat in diesem Fall auch Anspruch auf das in Punkt 22 vereinbarte Bearbeitungsentgelt.

16.3 Gerät der KI mit der Bezahlung fälliger Beträge schuldhaft in Verzug, hat die paybox Bank Anspruch auf

16.3.1 Ersatz der Kosten für Mahnungen in der in Punkt 22 vereinbarten Höhe, und

16.3.2 Verzugszinsen in der in Punkt 22 vereinbarten Höhe.

17 Umrechnung von Fremdwährungen / Information über Währungsumrechnungsentgelte

17.1 Rechnungsbeträge einer Mastercard-Akzeptanzstelle in anderer Währung als Euro werden zum Kurs der Mastercard International Inc. in Euro umgerechnet, welcher auf der Website <https://www.mastercard.us/en-us/personal/get-support/convert-currency.html> abrufbar ist. Die Mastercard International Inc. zieht als Grundlage für die Bestimmung ihrer Umrechnungskurse primär staatlich festgelegte Umrechnungskurse heran; für den Fall, dass es solche Kurse nicht gibt, werden für die Kursbestimmung von Mastercard International Inc. aus unabhängigen Quellen (wie zB Bloomberg oder Reuters) ausgewählte Großhandelswechsellkurse für den internationalen Devisenmarkt herangezogen. Die paybox Bank hat auf die Kursbildung keinen Einfluss. Der Stichtag für die Umrechnung ist der Tag, an welchem der KI die Zahlungsanweisung erteilt hat, es sei denn, die Forderung der jeweiligen Mastercard-Akzeptanzstelle wird am Tag der Buchung eingereicht. In diesem Fall gilt als Stichtag für die Umrechnung der Tag, an welchem die Forderung der jeweiligen Mastercard-Akzeptanzstelle bei der paybox Bank eingereicht wird. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt die Forderung am darauffolgenden Geschäftstag im Sinne des ZaDiG 2018 als eingelangt. Dieses Datum wird dem KI in der Monatsabrechnung bekannt gegeben.

17.2 Für Transaktionen, bei denen die Karte außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) verwendet wird und/oder sich der Standort der Mastercard-Akzeptanzstelle außerhalb des EWR befindet, sowie für Fremdwährungstransaktionen (das sind Transaktionen, die nicht in Euro stattfinden) innerhalb des EWR hat die paybox Bank Anspruch auf das in Punkt 22.4 vereinbarte Entgelt.

17.3 Bei Fremdwährungstransaktionen innerhalb des EWR, die auf eine Landeswährung eines Staates des EWR, die nicht Euro ist, lauten, werden dem KI die Währungsumrechnungsentgelte als prozentualer Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt gegeben. Bei diesen Währungsumrechnungsentgelten handelt es sich um keine neuen Entgelte der paybox Bank, sondern wird das vereinbarte Entgelt gemäß Punkt 22.4 und der Umrechnungskurs der Mastercard International Inc. als prozentualer Aufschlag auf den letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der EZB für die jeweilige Fremdwährung ausgedrückt. Der Aufschlag wird wie folgt berechnet:

Aufschlag = (Umrechnungskurs + Entgelt gemäß Punkt 22.4) / EZB-Referenzwechsellkurs

Die Aufschläge können sich abhängig vom Umrechnungskurs und vom EZB-Referenzwechsellkurs täglich ändern. Die aktuellen Aufschläge auf die zuletzt verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurse der EZB sind abrufbar auf https://www.payboxbank.at/pbb_app_entgelte_spesen.html. Die paybox Bank informiert den KI über den prozentualen Aufschlag auf den letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der EZB für die jeweilige Währung elektronisch per Push-Benachrichtigung unverzüglich, nachdem sie vom KI einen Zahlungsauftrag wegen einer Barabhebung an einem Geldautomaten oder einer Zahlung an einer Verkaufsstelle (Zahlungsterminal) erhalten hat, der nicht auf Euro, sondern auf eine andere Landeswährung eines Staates des EWR lautet. Dessen ungeachtet wird die paybox Bank an den KI eine

Allgemeine Geschäftsbedingungen für paybox Bank Kreditkarten

Fassung März 2023

elektronische Benachrichtigung (E-Mail) an die von KI bekannt gegebene E-Mail Adresse über den prozentualen Aufschlag einmal in jedem Monat senden, in dem sie vom KI einen Zahlungsauftrag in der gleichen Währung erhält. Die Übermittlung der monatlichen elektronischen Benachrichtigung kann vom KI jederzeit in der paybox Bank App deaktiviert werden.

17.4 Bei Internetzahlungen ist für den Standort der Mastercard-Akzeptanzstelle der Sitz bzw. gegebenenfalls vorrangig die Geschäftsanschrift der mit dem KI kontrahierenden Zweigniederlassung des Vertragsunternehmens maßgeblich.

18 Erklärungen und Kommunikation

18.1 Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen der paybox Bank (nachfolgend gemeinsam „Erklärungen“) erhält der KI in einer mit ihm vereinbarten Kommunikationsform. Als Kommunikationsformen werden die Kommunikation per E-Mail und über den paybox Bank Kundenbereich vereinbart. Schließen der KI und die paybox Bank Vereinbarungen über weitere Kommunikationsformen ab, bleibt deren Wirksamkeit von dieser Bestimmung unberührt. Die Wirksamkeit schriftlicher Erklärungen (auch bei Übermittlung per Post) bleibt ebenfalls unberührt.

18.2 Erklärungen, welche die paybox Bank dem KI zugänglich zu machen hat, stellt die paybox Bank dem KI elektronisch im paybox Bank Kundenbereich zum Abruf zur Verfügung. Erklärungen, welche die paybox Bank dem KI mitzuteilen hat, sendet die paybox Bank entweder per E-Mail an den KI, oder stellt sie dem KI elektronisch im paybox Bank Kundenbereich zum Abruf zur Verfügung, wobei sie gleichzeitig den KI durch die Übersendung einer Nachricht auf sein registriertes Mobiltelefon (zB SMS oder Push-Nachricht) oder einer E-Mail darüber informiert, dass die Erklärung zum Abruf bereit ist.

19 Änderung der persönlichen Daten und Zugangsfiktion

19.1 Der KI muss der paybox Bank Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail Adresse, seiner Mobilfunknummer und seiner Kontoverbindung unverzüglich mitteilen; er kann die Mitteilung auch im paybox Bank Kundenbereich durch die selbstständige Berichtigung seiner Daten vornehmen.

19.2 Unterlässt der KI die Bekanntgabe der Änderung seiner E-Mail Adresse, gelten Erklärungen der paybox Bank als dem KI wirksam zugegangen, wenn sie ihre Erklärung sowohl an die letzte vom KI bekannt gegebene E-Mail Adresse als auch an die letzte vom KI bekannt gegebene Anschrift gesendet hat; gleiches gilt in den Fällen, dass der KI der paybox Bank seine geänderte Anschrift oder sowohl seine geänderte E-Mail Adresse als auch seine geänderte Anschrift nicht mitgeteilt hat.

20 Änderungen der AGB, des Leistungsumfangs und der Entgelte

20.1 Änderungen dieser AGB, des Leistungsumfangs und der Entgelte werden dem KI von der paybox Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt bzw. wird die paybox Bank bei der Änderung des Leistungsumfangs und der Entgelte im Änderungsangebot die angebotenen Änderungen beschreiben oder in Form einer Gegenüberstellung darstellen. Das Änderungsangebot wird dem KI mitgeteilt. Die Zustimmung des KI gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des KI bei der paybox Bank einlangt. Die paybox Bank wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der KI, der Verbraucher ist, das Recht hat, seinen Kartenvertrag vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die paybox Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen; auch darauf wird die paybox Bank im Änderungsangebot hinweisen.

20.2 Die Mitteilung an den KI über die angebotenen Änderungen nach Punkt 20.1 kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Solche Formen sind auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung

- (i) per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail Adresse,
- (ii) die Übermittlung an den paybox Bank Kundenbereich, wobei der KI über das Vorhandensein des Änderungsangebots im paybox Bank Kundenbereich per E-Mail informiert wird, und

- (iii) die Übermittlung per Post.

20.3 Die Änderung des Leistungsumfangs der paybox Bank durch eine Änderung nach Punkt 20.1 ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, wenn

- (i) die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist,
- (ii) die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist,
- (iii) die Änderung die Sicherheit der Abwicklung von Transaktionen fördert,
- (iv) die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist,
- (v) die Änderung durch eine Änderung des Leistungsumfanges des Mastercard Systems oder durch Änderungen für die Abwicklung von Transaktionen im Mastercard-System erforderlich ist.

20.4 Auf dem in Punkt 20.1 vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem KI vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Mai jedes Jahres. Die Anpassung entspricht der Veränderung der für Oktober des vorletzten Kalenderjahres vor dem Änderungsangebot verlautbarten VPI-Indexzahl gegenüber der für Oktober des letzten Kalenderjahres vor dem Änderungsangebot verlautbarten VPI-Indexzahl. Falls die paybox Bank in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der paybox Bank auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für Oktober des Jahres vor der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

20.5 Über Punkt 20.3 und Punkt 20.4 hinausgehende Änderungen des Leistungsumfangs bzw. der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KIs. Der KI kann seine Zustimmung im paybox Bank Kundenbereich, welcher auch über die paybox Bank App zugänglich ist, erteilen.

20.6 Dieser Punkt 20 gilt nicht für die Änderung der Zinssätze und der Wechselkurse. Die paybox Bank ist berechtigt, die geänderten Werte der mit dem KI vereinbarten Zinssätze und Wechselkurse ohne vorherige Benachrichtigung des KIs anzuwenden, wenn sich der vereinbarte Referenzwechsellkurs bzw. Referenzzinssatz ändert. Der Referenzzinssatz ist in Punkt 22 vereinbart, der Referenzwechsellkurs unter Punkt 17.1. Der KI wird in der Monatsabrechnung über den zugrunde gelegten Wechselkurs und über jede Änderung des Zinssatzes informiert werden.

21 Rechtswahl und Gerichtsstand

21.1 Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Kollisionsnormen für alle Ansprüche und Verbindlichkeiten zwischen der paybox Bank und dem KI aus dem Kartenvertrag und im Zusammenhang mit der Karte. Hat der KI bei Abschluss des Kreditkartenvertrages seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Österreich, sondern in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, gilt österreichisches Recht mit der Maßgabe, dass günstigere zwingende Verbraucherschutzbestimmungen des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts anwendbar bleiben, wenn das Recht dieses EWR-Staates nach der Rom-I-VO ohne die Rechtswahl anzuwenden wäre.

21.2 Der für Klagen eines Verbrauchers oder der für Klagen gegen einen Verbraucher bei Abschluss des Kreditkartenvertrages gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

22 Entgelte

Die paybox Bank hat Anspruch auf folgende Entgelte und

Allgemeine Geschäftsbedingungen für paybox Bank Kreditkarten

Fassung März 2023

folgende Ersatzansprüche:

22.1 Monatliches Kartenentgelt in der im Kartenantrag vereinbarten Höhe

22.2 Entgelt PIN-Änderung am Geldausgabeautomaten:
EUR 2,- (**bis** einschließlich 30.4.2023)
EUR 0,- (**ab** 1.5.2023)

22.3 Entgelt für Bargeldauszahlung:
3% vom Behebungsbetrag,
mindestens jedoch EUR 4,- (**bis** einschließlich 30.4.2023)

3% vom Behebungsbetrag,
mindestens jedoch EUR 4,40 (**ab** 1.5.2023)

22.4 Entgelt für Transaktionen gemäß Punkt 17.3: 1,5% des Transaktionsbetrages

22.5 Kostenersatz (Druck, Papier, Zeitaufwand, Porto) für Übermittlung eines Transaktionsbelegs bei Anforderung: EUR 3,-

22.6 Mahnspesen je Mahnung:

(i) EUR 5,- bei einem offenen Betrag bis einschließlich EUR 500,- (**bis** einschließlich 30.4.2023)
EUR 5,50 bei einem offenen Betrag bis einschließlich EUR 500,- (**ab** 1.5.2023)

(ii) EUR 10,- bei einem offenen Betrag über EUR 500,- bis einschließlich EUR 1.000,- (**bis** einschließlich 30.4.2023)
EUR 11,10 bei einem offenen Betrag über EUR 500,- bis einschließlich EUR 1.000,- (**ab** 1.5.2023)

(iii) EUR 15,- bei einem offenen Betrag von mehr als EUR 1.000,- (**bis** einschließlich 30.4.2023)
EUR 16,60 bei einem offenen Betrag von mehr als EUR 1.000,- (**ab** 1.5.2023)

22.7 Rückbelastung eines eingezogenen Betrags:

(i) Ersatz der vom kontoführenden Kreditinstitut des KI der paybox für die Rücklastschrift verrechneten Spesen
(ii) Bearbeitungsentgelt:
EUR 4,- (**bis** einschließlich 30.4.2023)
EUR 4,40 (**ab** 1.5.2023)

22.8 Nomineller Verzugszinssatz p.a. bei Zahlungsverzug: 12 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank. Die Zinsanpassung erfolgt jedes Jahr zwei Mal auf der Grundlage des am 1. Februar und am 1. August jeweils gültigen Basiszinssatzes mit Wirksamkeit am folgenden 20. Februar bzw. 20. August; fallen der 20. Februar oder der 20. August auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt die Anpassung am nächsten Geschäftstag. Der Zinssatz erhöht bzw. vermindert sich in dem Ausmaß, in dem sich der am 1. Februar bzw. 1. August geltende Basiszinssatz gegenüber dem der letzten Zinsanpassung zugrunde liegenden Basiszinssatz erhöht bzw. vermindert hat. Der sich aus dieser Anpassung ergebende Zinssatz wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der KI wird in den Monatsabrechnungen über eine Änderung des Verzugszinssatzes informiert. Die Höhe des Basiszinssatzes ist auf der Website der Österreichischen Nationalbank www.oenb.at veröffentlicht.

22.9 Alle Kosten wie Telefonkosten und Internetkosten, welche dadurch anfallen, dass der KI die Karte benutzt oder den paybox Bank Kundenbereich sowie die paybox Bank App nutzt, sind vom KI zu tragen.

Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)

Die paybox Bank AG („paybox Bank“) ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Informationen einzuholen und aufzubewahren.

Die paybox Bank hat gemäß FM-GwG u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Die paybox Bank hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Das FM-GwG räumt der paybox Bank die gesetzliche Ermächtigung iSd geltenden Datenschutzgesetzes zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von

Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein, zu denen die paybox Bank gesetzlich verpflichtet ist und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden.

Die paybox Bank hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt.

Personenbezogene Daten, die von der paybox Bank ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

Informationsbogen für Einleger gemäß § 37a BWG

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei paybox Bank AG sind geschützt durch:	Einlagensicherung AUSTRIA GmbH (1)
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro

Kontaktdaten:

Einlagensicherung AUSTRIA GmbH
A-1010 Wien, Wipplingerstraße 34/4/DG 4
Telefon: +43 (1) 533 98 03-0
E-Mail: office@einlagensicherung.at
www.einlagensicherung.at

Zusätzliche Informationen

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100 000 EUR erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet. Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherungsfall jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über 100 000 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist Einlagensicherung

AUSTRIA GmbH, Wipplingerstraße 34/4/DG 4, 1010 Wien,
+43 (1) 533 98 03-0, office@einlagensicherung.at,
www.einlagensicherung.at.

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsanforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann.

Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Von der Einlagensicherung ausgenommen sind beispielsweise Einlagen von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, staatlichen Stellen u.a. Eine Aufzählung der von der Sicherung ausgenommenen Einlagen findet sich in § 10 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG).

In Fällen, in denen Einlagen über 100 000 EUR hinaus gesichert sind, bedarf es eines gesonderten Antrags der Einleger an das Einlagensicherungssystem, der grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen ist.

Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Kreditinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

Bei Gemeinschaftskonten werden die erstattungsfähigen Einlagen im Sicherungsfall zu gleichen Teilen auf die Einleger verteilt, außer die Einleger des Gemeinschaftskontos haben dem Kreditinstitut vor Eintritt des Sicherungsfalls schriftlich besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen übermittelt.

Gedekte Einlagen werden nicht ausbezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert der Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei der Auszahlung entstehen würden.

Ergänzende Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung finden Sie online unter www.einlagensicherung.at.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) sowie die einschlägigen Bestimmungen im BWG, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.